

SO_GERICHTE VSBES.2022.168 vom 30. Juni 2022

SO Obergericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2022.168

FR: SO_GERICHTE VSBES.2022.168 du 30 juin 2022

IT: SO_GERICHTE VSBES.2022.168 del 30 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der IV-Stelle Solothurn vom 30. Juni 2022 sei aufzuheben.

E. 2

a) Es seien der Beschwerdeführerin die mit Gesuch vom 8. März 2022 beantragten beruflichen Massnahmen, Umschulung zur Buschauffeuse im Personentransport (Prüfung der Kategorien C und D), zuzusprechen. b) Eventualiter: es sei zur Frage der medizinischen Eignung der Beschwerdeführerin als Buschauffeuse der Führerausweiskategorie D ein medizinisches Gutachten einzuholen. c) Subeventualiter: die Beschwerdesache sei zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Es sei eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchzuführen.

E. 4

Der Beschwerdeführerin sei die volle unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung unter gleichzeitiger Einsetzung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren.

E. 5

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

5.2 Die Beschwerdeführerin steht ab Prozessbeginn im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. I. 4 hiervor, A.S. 44). Die Kostenforderung ist bei Unterliegen der Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand vom Gericht festzusetzen. Der Kanton entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand angemessen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Stundenansatz für die unentgeltliche Vertretung beträgt gemäss § 161 i. V. m § 160 Abs. 3 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) für das Jahr 2022 CHF 180.00. Ab Januar 2023 beträgt dieser aufgrund eines Beschlusses der Gerichtsverwaltungskommission vom 19. Dezember 2022 CHF 190.00. Am 1. Januar 2024 wurde zudem die Mehrwertsteuer von bisher 7.7 % auf 8.1 % erhöht. Da das Verfahren seit September 2022 hängig war und die Verhandlung im Jahr 2024 stattgefunden hatte, sind die Aufwände infolge des per 1. Januar 2023 erhöhten Stundenansatzes und des erhöhten Mehrwertsteuersatzes nachfolgend jeweils für jedes Jahr separat festzusetzen. Dasselbe gilt zudem für die nach dem 1. Januar 2024 veranschlagten Auslagen, auf welche der veränderte Mehrwertsteuersatz Anwendung findet. Bei der Festlegung der Entschädigung ist ausserdem zu berücksichtigen, dass reine Kanzleiarbeit wie die Weiterleitung von Dokumenten an die Klientschaft, das Einfordern von Akten, die Kenntnisnahme von Verfügungen und das Stellen von Fristerstreckungsgesuchen etc. praxisgemäss als Kanzleiaufwand gilt, der im Stundenansatz eines Anwalts bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Fotokopien werden nach

§ 161 i. V. m § 160 Abs. 5 GT mit CHF 0. 50 pro Stück vergütet. 5.2.1 Rechtsanwalt Wyssmann hat in der von ihm eingereichten Kostennote vom 23. Januar 2023 (A.S. 50 f.) einen Betrag von total CHF 3'060.75 (inkl. 7.7 % MwSt) geltend gemacht, wobei sich dieser aus einem Zeitaufwand von insgesamt 10.69 Stunden (Std) bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 (exkl. MwSt) sowie Barauslagen von insgesamt CHF 169.40 (exkl. MwSt) zusammensetzt, ersteres mit Ausnahme von 1.5 Std allesamt angefallen im Jahr 2022. Anlässlich der Verhandlung vom 8. Januar 2024 machte Rechtsanwalt Wyssmann in Ergänzung dazu Aufwände von zusätzlich 4.09 Stunden (davon 0.49 Std entfallend auf das Jahr 2023) sowie Auslagen in Höhe von total CHF 47.50 geltend (A.S. 56). 5.2.2 Mit «Brief an Klientin» am 7. September 2022 (0.17 S Std) wurde eine Kopie der an diesem Tag zugestellten Verfügung des Versicherungsgerichts vom 6. September 2022 (A.S. 21) weitergeleitet. Da das Weiterleiten von Dokumenten an die Klientschaft als Kanzleiaufwand praxisgemäss nicht zu entschädigen ist, ist die Kostennote um diese Aufwandposition zu kürzen (- 0.17 Std). Auch die entsprechenden Positionen vom 6. Oktober 2022, vom 2. und 22. November 2022 betreffen die Weiterleitung von kurz zuvor durch das Versicherungsgericht erlassenen Verfügungen (vgl. A.S. 26, 36, 39) und sind nicht zu entschädigen (- [3 x 0.17 Std]). Die mit jeweils 0.33 Std Aufwand in Rechnung gestellten und mit «Brief an das Versicherungsgericht» bezeichneten Positionen vom 4. Oktober 2022, vom 26. Oktober 2022 und 18. November 2022 betreffen die gleichentags eingereichten Fristerstreckungsgesuche (vgl. A.S. 25, 35 und 38). Auch diese sind als reiner Kanzleiaufwand nicht zu entschädigen, weshalb die Kostennote um diese drei Positionen zu reduzieren ist (- [3 x 0.33 Std]). Dasselbe gilt für die jeweils am gleichen oder darauffolgenden Tag aufgeführten und mit «Brief an die Klientin» bezeichneten Schreiben (vom 4. Oktober 2022, vom 27. Oktober 2022 und vom 18. November 2022), welche das Weiterleiten der Fristerstreckungsgesuche als Orientierungskopie an die Klientin beinhalten (- [3 x 0.17 Std]). Auch der in Rechnung gestellte Aufwand im Zusammenhang mit dem Einreichen der Kostennote vom 23. Januar 2023 (0.17 Std + 0.33 Std) ist praxisgemäss als Kanzleiaufwand nicht zu ersetzen. Insgesamt ist damit der Aufwand um nicht verrechenbarer Kanzleiaufwand in Höhe von 2.68 Std auf 8.01 Std (10.69 Std – 2.68 Std) zu reduzieren. Der nachprozessuale Aufwand, welcher am 23. Januar 2023 mit einer Stunde zu dem im Jahr 2023 geltenden Mehrwertsteuersatz von 7.7 % veranschlagt wurde, ist infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2024 und der Tatsache, dass die Verhandlung erst im Januar 2024 stattfand und damit der nachprozessuale Aufwand ebenfalls erst im Jahr 2024 angefallen ist, von der Kostennote vom 23. Januar 2023 einstweilen zu streichen, aber im selben Umfang bei den Aufwänden des Jahres 2024, unterliegend einem Mehrwertsteuersatz von 8.1 %, zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund resultiert für das Jahr 2022 ein zu entschädigender Aufwand von 7.01 Std, was zu einer Entschädigung in Höhe von CHF 1'261.80 exkl. MwSt bzw. CHF 1'358.95 inkl. 7.7 % MwSt führt (7.01 Std x CHF 180.00 + 7.7 % MwSt). 5.2.3 In der ergänzenden Kostennote vom 8. Januar 2024 wird mit «Telefon des Versicherungsgerichts» am 10. Oktober 2023 Aufwand im Umfang von 0.08 Std geltend gemacht. Bei dieser Position handelt es sich um die telefonische Vereinbarung des Termines für die Hauptverhandlung, was praxisgemäss Kanzleiaufwand darstellt und daher nicht zu entschädigen ist. Die restlichen Positionen der ergänzenden Kostennote vom 8. Januar 2024 sind nicht zu beanstanden. Für das Jahr 2023 sind entsprechend der Kostennote vom 8. Januar 2024 somit Aufwände von 0.41 Std zu berücksichtigen, für das Jahr 2024 deren 3.6 Std. Unter Hinzurechnung des nachprozessualen Aufwandes (geltend gemacht am

23. Januar 2023, vgl. E. II. 5.2.2 hiervor) im Umfang von 1 Std resultiert für das Jahr 2024 ein Aufwand von 4.6 Std. 5.2.4 Wie dargelegt sind für das Jahr 2022 Aufwände von insgesamt 7.01 Std zu entschädigen, entsprechend CHF 1'261.80 exkl. MwSt bzw. CHF 1'358.95 inkl. 7.7 % MwSt. Betreffend das Jahr 2023 sind Aufwände von 0.41 Std zu vergüten, was – unter Berücksichtigung des per 1. Januar 2023 erhöhten Stundenansatzes für die unentgeltliche Vertretung von CHF 190.00 – einem Honorar von CHF 77.90 exkl. MwSt bzw. CHF 83.90 inkl. 7.7 % MwSt (CHF 190.00 x 0.41 Std + 7.7 % MwSt) entspricht. Auf das Jahr 2024 fallen zu entschädigende Aufwände von 4.6 Std, was ein Honorar von CHF 874.00 exkl. MwSt resp. CHF 941.30 inkl. 8.1 % MwSt (4.6 Std x CHF 190.00 + 8.1 % MwSt) ergibt. Insgesamt resultiert damit ein zu vergütendes Honorar von CHF 2'384.15 inkl. MwSt (CHF 1'358.95 + CHF 83.90 + CHF 941.30). 5.2.5 Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht in der Kostennote vom 23. Januar 2023 CHF 115.00 und in jener vom 8. Januar 2024 CHF 1.00 für total 116 Kopien (alle im Jahr 2023 anfallend) geltend. Kopien werden mit CHF 0.50 entschädigt, weshalb diese Kostenpositionen um die Hälfte zu reduzieren sind. Die zu entschädigenden Auslagen für Kopien betragen somit CHF 58.00 (116 Kopien à CHF 0.50). Unter Hinzurechnung von CHF 55.40 für die restlichen im Jahr 2023 angefallenen Auslagen (Portokosten) ergibt sich ein zu entschädigender Auslagenersatz von CHF 113.40 exkl. MwSt bzw. CHF 122.15 inkl. 7.7 % MwSt für das Jahr 2023. Für das Jahr 2024 werden Fahrtspesen für die Hin- und Rückfahrt zur Verhandlung am 8. Januar 2024 in Höhe von CHF 45.40 exkl. MwSt bzw. CHF 49.10 inkl. 8.1 % MwSt geltend gemacht, womit ein zu entschädigender Auslagenersatz in Höhe von CHF 171.25 inkl. MwSt (CHF 122.15 + CHF 49.10) resultiert. 5.2.6 Insgesamt sind damit Aufwände und Auslagen in Höhe von Total CHF 2'555.40 inkl. MwSt (CHF 2'384.15 + CHF 171.25) zu vergüten. Dieser Betrag ist von der Zentralen Gerichtskasse des Kantons Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Im Weiteren besteht ein Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsvertreters gegenüber der Beschwerdeführerin. Dieser wurde bis Ende 2022 basierend auf einem Stundenansatz von CHF 230.00 festgesetzt, ab dem 1. Januar 2023 auf einem solchen von CHF 250.00 (vgl. § 161 i. V. m § 160 Abs. 2 GT; E. II. 5.2. hiervor), wenn – wie vorliegend – keine Honorarvereinbarung mit dem Klienten vorgelegt wird, in der ein höherer Ansatz vereinbart worden ist. Andernfalls wäre das rechtliche Gehör der beschwerdeführenden Person, welche sich zur Höhe des Stundenansatzes nicht äussern konnte, verletzt. Der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsvertreters beträgt vorliegend CHF 702.35 inkl. MwSt (Differenz zum vollen Honorar; CHF 377.50 [Jahr 2022, bei einem Stundenansatz von CHF 230.00 und 7.7 % MwSt] + CHF 26.50 [Jahr 2023, bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 und 7.7 % MwSt] + CHF 298.35 [Jahr 2024, bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 und 8.1 % MwSt]). 5.3 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 – 1'000.00 festgelegt. Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Kanton Solothurn zu übernehmen (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.